



Postfach 29 01 15
D-27531 Bremerhaven

Seite 4/4 Entwurf Vereinsatzung „Qualitätsgemeinschaft Fisch und Fischprodukte e.V.“ Fassung Oktober 04

- 8.5 Der Vorstand leitet den Verein ehrenamtlich.
8.6 In Angelegenheiten des eigenen Unternehmens ist ein Vorstandsmitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

9 Qualitätsausschuss

- 9.1 Der Qualitätsausschuss besteht aus einem Obmann und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Außerdem gehören dem Qualitätsausschuss der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende an.
- 9.2 Dem Qualitätsausschuss sollen neben Mitgliedern der Qualitätsgemeinschaft sowohl der mit der Fremdüberwachung Beauftragte als auch neutrale Sachverständige, ggf. Behördenvertreter, angehören.
- 9.3 Scheidet ein Ausschußmitglied während der Amtsperiode aus, bestellt der Vorstand ein neues Ausschußmitglied. Scheidet der Obmann aus, bestellt der Qualitätsausschuss einen neuen Obmann.
Das Amt währt jeweils bis zur nächsten Mitgliederversammlung,
- 9.4 Der Qualitätsausschuss
- 9.4.1 erarbeitet die Qualitätskriterien, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind;
- 9.4.2 prüft Anträge und Verleihung von Auszeichnungen
- 9.4.3 überwacht die Auszeichnungs-Benutzer daraufhin, daß sie die Qualitätskriterien nebst Durchführungsbestimmungen beachten,
- 9.4.4 unterstützt den Vorstand.
- 9.5 Der Qualitätsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns. In Angelegenheiten des eigenen Unternehmens ist ein Qualitätsausschussmitglied von der Beschlußfassung ausgeschlossen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und vom Obmann und vom Vorstand zu unterschreiben.

10 Geschäftsführer

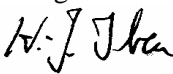
- 10.1 Der Vorstand wird ermächtigt, einen hauptamtlichen Geschäftsführer für den Verein einzustellen. Dieser leitet in Absprache mit dem Vorstand die Geschäfte des Vereins.
- 10.2 Dem Geschäftsführer darf Vollmacht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins erteilt werden.

11 Schlussbestimmungen

- 11.1 Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn der Antrag auf der Tagesordnung stand.
- 11.2 Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber, wie das Vermögen zu verwenden ist, nachdem alle Verbindlichkeiten getilgt sind. Das Vermögen ist einem der Qualitätsförderung dienenden Zweck zuzuführen.

Ort: Bremerhaven Datum: 12.11.04

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.11.04

Unterschrift: 



Postfach 29 01 15
D-27531 Bremerhaven

Seite 3/4 Entwurf Vereinsatzung „Qualitätsgemeinschaft Fisch und Fischprodukte e.V.“ Fassung Oktober 04

7. Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden einberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn der Vorsitzende oder der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Einladungen werden mindestens 14 Tage vorher schriftlich zugestellt. Dabei muß die Tagesordnung mitgeteilt werden.
- 7.2 Sollten weitere Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, müssen sie mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand hat sie den Mitgliedern unverzüglich bekanntzugeben. Über Anträge, die hiernach nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht. Dies gilt nicht für Wahlen und nicht für Anträge, diese Satzung nebst Anlagen zu ändern oder den Verein aufzulösen.
- 7.3 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. In der Einladung muß ausdrücklich darauf hingewiesen werden.
- 7.4 Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Es kann sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte darf höchstens 3 Stimmen auf sich vereinen.
- 7.5 Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der Anwesenden und Vertretenen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden und Vertretenen..
- 7.6 Die Mitgliederversammlung
 - 7.6.1 nimmt Berichte des Vorstandes entgegen und kann über diese verhandeln,
 - 7.6.2 wählt den Vorstand und den Qualitätsausschuss,
 - 7.6.3 berät und genehmigt die Jahresabrechnung und den Kassenvorschlag (Haushaltsplan) für das nächste Geschäftsjahr.
 - 7.6.4 setzt die Höhe von Beiträgen bzw. Umlagen fest,
 - 7.6.5 beschließt über Satzungsänderungen,
 - 7.6.6 beschließt die erarbeiteten Qualitätskriterien
 - 7.6.7 beschließt über Anträge nach Maßgabe der Satzung.
- 7.7 Falls erforderlich, können Mitglieder auch außerhalb der Mitgliederversammlung auf schriftlichem Wege abstimmen, wenn der Vorstand dies beschließt. Er muß für die Abstimmung eine Frist setzen.
- 7.8 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seinem Auftrage von einem Vertreter geleitet. Über den Hergang der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Entsprechendes gilt für schriftliche Abstimmungen.

8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Obmann des Qualitätsausschusses, dem Kassenswart, dem Schriftwart und bis zu 8 weiteren Mitgliedern. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 8.2 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre und währt bis zur Neuwahl des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.
- 8.3 Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- 8.4 Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, so bestellt der Vorstand an Stelle des Ausscheidenden ein neues Vorstandsmitglied mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.



Postfach 29 01 15
D-27531 Bremerhaven

Seite 2/4 Entwurf Vereinsatzung „Qualitätsgemeinschaft Fisch und Fischprodukte e.V.“ Fassung Oktober 04

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Den Mitgliedern steht der Verein in allen Fragen zu Qualitätskriterien zur Verfügung. Mitglieder nach Abschnitt 3.1.1 sind berechtigt, die **Auszeichnung** zu erwerben.
- 4.2 Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft herleiten, kann ein Mitglied nur an Rechtsnachfolger übertragen. Die Übertragung muss vom Vorstand genehmigt sein. Der Vorstand schreibt auch die Form der Übertragung vor.
- 4.3 Mitglieder sind verpflichtet,
 - 4.3.1 den Vereinszweck zu fördern,
 - 4.3.2 die Bestimmungen des gesamten Satzungswerkes sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Verbandsorgane einzuhalten,
 - 4.3.3 Beiträge bzw. Umlagen pünktlich an den Verein zu zahlen.
- 4.4 Die **Auszeichnungs**-Nutzer haben die Einhaltung der festgelegten Kriterien selbst zu vertreten. Eine Haftung der Qualitätsgemeinschaft, ihrer Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.

5 Ende der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch:
 - 5.1.1 Austritt,
 - 5.1.2 Ausschluß,
 - 5.1.3 Liquidation,
 - 5.1.4 Eröffnung der Insolvenz oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens.
- 5.2 Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung ist mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand zu richten.
- 5.3 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn
 - 5.3.1 die Voraussetzungen des Abschnittes 3.1 nicht mehr gegeben sind,
 - 5.3.2 das Mitglied schwerwiegend gegen die Satzung der Qualitätsgemeinschaft einschließlich der satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe der Qualitätsgemeinschaft verstoßen hat.
- 5.4 Der Vorstand gibt einem Mitglied mit einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit, sich zu dem beabsichtigten Ausschluß zu äußern.
- 5.5 Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.
- 5.6 Ansprüche des Vereins gegen ein Mitglied werden vom Ausscheiden nicht berührt.

6 Organe des Vereins

- 6.1 Die Organe des Vereins sind:
 - 6.1.1 die Mitgliederversammlung
 - 6.1.2 der Vorstand
 - 6.1.3 der Qualitätsausschuss
- 6.2 Es ist nicht zulässig, daß Rechte und Pflichten eines Organs durch ein anderes Organ übernommen werden oder beeinträchtigt werden.
- 6.3 Wer einem Vereinsorgan angehört, hat die Geschäfte des Vereins unparteiisch zu führen und interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge der Mitglieder, von denen er dienstlich erfahren hat, vertraulich zu behandeln.



Postfach 29 01 15
D-27531 Bremerhaven

Satzung der Qualitätsgemeinschaft Fisch und Fischprodukte e. V.

Fassung Oktober 2004

1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein ist eine Qualitätsgemeinschaft und führt den Namen

Qualitätsgemeinschaft Fisch und Fischprodukte e.V.

Es ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bremerhaven eingetragen.

- 1.2 Sitz und Gerichtsstand sowie Erfüllungsort für Ansprüche aus dieser Satzung ist Bremerhaven.
1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zweck und Aufgaben

- 2.1 Der Verein hat den Zweck,
2.1.1 **Erarbeitung von Qualitätskriterien für verpackte und unverpackte Fische, Fischprodukte und Aquakulturerzeugnisse**
2.1.2 **Erarbeitung von Qualitätskriterien für Hygiene und Produktionsmethoden in der Fischwirtschaft**
2.1.3 **Erarbeitung von Qualitätskriterien Fischproduktions- und -Verkaufsstätten**
2.1.4 **Erarbeitung von Qualitätskriterien für die küchenfertige Zubereitung**
2.1.5 **die Qualitätsparameter und Qualität der unter Punkt 2.1.1 bis 2.1.4 genannten Produkte, Methoden, Technologien und Räume nach den festgelegten Kriterien auf Antrag zu prüfen**
2.1.6 **Schulung und Durchführung von Seminaren für die Mitglieder in diesen Themenbereichen**
2.1.7 **Erzeugnisse, Hygiene, Methoden, Produktions- und Verkaufsstätten, sowie die küchenfertige Zubereitung, welche die Anforderungen der erarbeiteten Qualitätskriterien erfüllen, mit einer Auszeichnung zu versehen,**
2.1.8 **seine Mitglieder in allen beruflichen Fragen zu beraten, den Zusammenhalt und die Leistungsfähigkeit der Mitglieder und Mitgliedsunternehmen zu fördern und als Interessenverband zu vertreten.**
2.2 Zu diesem Zweck hat der Verein die Aufgabe,
2.2.1 einen Katalog mit den Qualitätskriterien nebst Durchführungsbestimmungen zu schaffen,
2.2.2 zu überwachen, daß die Bedingungen beachtet werden,
2.3 Der Verein unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft des Vereins kann erwerben:
3.1.1 jede Firma, die sich mit dem Kauf, Verarbeitung, Kontrolle und Verkauf von Fisch und Fischprodukten sowie mit der küchenfertigen Zubereitung beschäftigt (**Ordentliche Mitglieder**)
3.1.2 jede Firma, Verband oder jede natürliche Person, (**Fördermitglieder**).
3.2 Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Qualitätsgemeinschaft Fisch und Fischprodukte e.V. zu richten. Antragsteller müssen sich verpflichten, die Satzung anzuerkennen und ihre Vorschriften zu befolgen.
3.3 Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.